

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TPE Sealing GmbH

### I. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) der TPE Sealing GmbH, Friedrich-List-Allee 50 in 41844 Wegberg („wir“, „uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Käufer“).
- 1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich unsere AGB. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Käufer eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns, soweit nicht schriftlich etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen - gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich anerkennen, andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen oder bei Hinweisen des Käufers in seinen Bestellungen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen, einschließlich Änderungen dieser AGB, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Vorgabe selbst. Die Schriftform wird auch gewahrt durch Übermittlungen mittels E-Mail sowie digitale/elektronische Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Dies gilt auch, soweit in diesen AGB Schriftform vorgeschrieben ist. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305b BGB) bleibt für Individualabreden in jedweder Form unberührt.

### II. Vertragsschluss, Liefer- und Leistungsumfang, Produktbeschaffenheit

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen durch den Käufer und kein verbindliches Angebot unsererseits. Der Käufer ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage – bei elektronischer Bestellung 5 Werktagen – nach Zugang der Bestellung bei uns gebunden. Verbindliche Angebote unsererseits sind, soweit nicht anders erklärt, maximal 2 Wochen gültig.
- 2.2 Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Käufers schriftlich durch Auftragsbestätigung bestätigen. Bei Lieferung innerhalb der Bindungsfrist für die Angebote des Käufers nach Ziffer 2.1 kann unsere Auftragsbestätigung durch unsere vertragsgegenständliche Lieferung ersetzt werden.
- 2.3 Der Käufer hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und/oder Haftung.
- 2.4 Wird der vereinbarte Versand auf Wunsch des Käufers oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der in unserer Anzeige der Versandbereitschaft in Schriftform („Anzeige der Versandbereitschaft“) gesetzten angemessenen Frist, eine Einlagerung der vertragsgegenständlichen Ware auf Gefahr des Käufers für Untergang und Verschlechterung der Ware vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit 0,5% des Netto-Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware für jede

angefangene Woche in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines wesentlich geringeren Aufwandes (mehr als 10% geringerer) bleibt dem Käufer vorbehalten. Die eingelagerte Ware wird nur auf besonderen schriftlichen Wunsch des Käufers versichert, die Kosten trägt der Käufer. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, etwa Rücktritt vom Vertrag, bleibt hiervon unberührt.

- 2.5 Anwenderinformationen für unsere Produkte sowie ein Produktlabel schulden wir nur – soweit nicht ausdrücklich in Schriftform abweichend vereinbart oder falls wir einer abweichenden, zwingenden gesetzlichen Regulierung unterliegen – in deutscher oder nach unserer Wahl in englischer Sprache.
- 2.6 Wir behalten uns vor, jederzeit die Spezifikation der Ware insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies zwingend notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde zu diesem Zweck, herbeigeführt wird.
- 2.7 Etwaige unserem Angebot beigefügte Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Muster usw. stellen diese weder eine Garantie dar, noch wird hiermit ein Beschaffungsrisiko übernommen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich mit „rechtlich garantiert“ bzw. „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ gekennzeichnet.
- 2.8 Unsere Lieferungen entsprechen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ihrer Beschaffenheit nach den für das jeweilige Produkt an unserem Sitz geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Einhaltung und Kompatibilität mit etwaig hiervon abweichenden am Lieferort oder – soweit hiervon abweichend – am Sitz des Käufers geltenden Gesetzen und behördlichen Vorgaben ist nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Entsprechendes gilt für gesetzliche und behördliche Vorgaben in Gebieten, in welche das Produkt von dem Käufer weiterverkauft bzw. geliefert wird.
- 2.9 Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Bestand (unter Berücksichtigung anderweitiger Lieferpflichten) zu liefern und zu leisten (Vorratsschuld). Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos, einer Beschaffungsgarantie oder einer sonstigen über unseren Bestand hinausgehenden Verfügbarkeit liegt auch nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache, Basic-Artikeln, NOS-Ware, etc.
- 2.10 Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Käufer nicht unzumutbar ist.

### III. Preise

- 3.1 Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferung ab Werk (EXW Incoterms 2020). Zölle, Frachten, Verpackung, Versicherungsprämien und weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung, Erbringung der Leistung oder sonstiger Abwicklung des Vertrags notwendigerweise entstehen, werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung nach den maßgeblichen Vorschriften geltenden Umsatzsteuer.
- 3.2 Tritt zwischen der Auftragserteilung und dem Tag der Lieferung eine Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtpreisen und /oder öffentliche Abgaben, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen, ein, so sind wir berechtigt, unsere Preise einseitig entsprechend anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als zwei Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei

einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Käufer weiterzugeben.

Der Käufer ist im Falle einer Preiserhöhung nach Maßgabe des Vorstehenden zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen (nur) berechtigt, wenn die Preiserhöhung mindestens 10 % über dem ursprünglichen Preis liegt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

- 3.3 In der Angebotsphase gelten die Preise als Richtwerte und können erst nach Vorlage der zur Anfertigung verbindlichen Datensätze exakt ermittelt werden.

#### IV. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung – bzw., in Fällen der Ziffer 2.4 Satz1 dieser AGB ab Anzeige der Versandbereitschaft – und Rechnungsdatum, wobei für die Berechnung der Frist der jeweils spätere Zeitpunkt maßgeblich ist, ohne Abzug zahlbar. Unser Rechnungsversand erfolgt im Regelfall elektronisch (per E-Mail), es sei denn, der Käufer verfügt nicht über die diesbezüglichen Voraussetzungen, worauf er uns bei Vertragsschluss hinzuweisen hat. Die Erhebung zusätzlicher Kosten für eine etwaig erforderliche postalische Übermittlung von Rechnungen bleibt vorbehalten.
- 4.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die endgültige Gutschrift auf unserem Konto. Im Falle des Zahlungsverzugs berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen sowie etwaige gesetzlichen Verzugschadenspauschalen (vgl. insgesamt § 288 Abs. 2 und 5 BGB). Wir behalten uns vor, einen höheren Schaden unter Anrechnung der Verzugszinsen und gesetzlicher Verzugschadenspauschalen geltend zu machen.
- 4.3 Werden nach Vertragsabschluss, jedoch noch vor Auslieferung zumindest eines Teils der bestellten Ware, Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit (Rating) des Käufers bei anerkannten Ratingagenturen wie Creditreform, Moody's, Fitch etc. nicht nur unerheblich mindern und dazu führen, dass wir berechtigterweise davon ausgehen müssen, dass der Käufer nicht in der Lage sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, sind wir berechtigt, auch abweichend von vereinbarten Zahlungsbedingungen die Lieferung nach unserer Wahl von einer vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder Erbringung einer hinreichenden Sicherheit (etwa Bankbürgschaft in Höhe des Kaufpreises) abhängig zu machen oder auch ohne Verpflichtung zu Schadensersatz, vom Vertrag zurückzutreten sowie die Erfüllung noch auszuführender Aufträge zurückzustellen. Im Falle der Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Käufers sind alle noch offenen Rechnungen sofort fällig.
- 4.4 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie bei Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis wegen einer etwaigen Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes oder bei Fertigstellungskosten zulässig. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie bei Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben Vertragsverhältnis statthaft, wobei im Falle von Mängelbeseitigungskosten der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung stehen muss.

#### V. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung fälliger Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 5.2 Der Käufer darf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, jedoch nur gegen Barzahlung oder unter der Bedingung, dass seine Forderung aus der Veräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 5.3 Der Käufer tritt schon hiermit alle Ansprüche gegen Dritte an uns ab, die sich aus Verträgen, Verfügungen oder sonstigen Rechtshandlungen mit Bezug auf die Vorbehaltsware ergeben. Wird die gelieferte Ware zusammen mit uns nicht gehörenden Gegenständen zu einem Gesamtpreis weiterveräußert oder bezieht sich die Forderung aus der Weiterveräußerung zugleich auf von dem Käufer erbrachte sonstige Leistungen, so wird mit Vorrang vor der übrigen Forderung nur der Teilbetrag an uns abgetreten, der dem Rechnungswert der von uns gelieferten Ware entspricht.
- 5.4 Die Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Im Falle der Verarbeitung und Verbindung unserer Ware mit anderer, uns nicht gehörender Ware, durch den Käufer, steht uns das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu. Für den Fall, dass der Käufer bereits vor der Verarbeitung der Sache eine Anwartschaft begründet hat, vereinbaren Käufer und Verkäufer hiermit, dass an der durch die Verarbeitung neu entstandenen Sache ein gleichwertiges Anwartschaftsrecht entsteht.
- 5.5 Der Käufer bleibt trotz der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, die aus den Verträgen, Verfügungen oder sonstigen Rechtshandlungen gemäß Ziffer 5.3 entstehen. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von derjenigen des Käufers unberührt. Wir werden die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange seitens des Käufers kein Zahlungsverzug, keine Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz oder eine sonstige Gefährdung des Sicherungsinteresses des Verkäufers vorliegt. Wir können von ihm jederzeit die zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte verlangen.
- 5.6 Der Käufer hat uns von bevorstehenden oder erfolgten Zugriffen Dritter auf die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware oder die uns abgetretenen Ansprüche, sowie von sonstigen Beeinträchtigungen, insbesondere durch Globalabtretungen, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Abwehr der Eingriffe Dritter hat der Käufer zu tragen, wenn er uns nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt sowie im Falle einer erfolgreichen Intervention, wenn die Vollstreckung der Kosten bei dem Beklagten als Kostenschuldner vergeblich versucht wurde.
- 5.7 Wir sind berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware zu verlangen, wenn der Käufer sich im Zahlungsverzug befindet, oder er gegen die ihm nach Ziffer 5.2 und 5.6 obliegenden Verpflichtungen verstößt; Ziffer VIII gilt entsprechend. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in Bezug auf bereits bezahlter Ware geltend gemacht werden. Im Falle von Zahlungsverzug, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen Gefährdung unseres Sicherungsinteresses können wir die Ermächtigung zur Weiterveräußerung oder zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen widerrufen. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruches und die Pfändung einer in unserem Eigentum stehenden Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 5.8 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 5.9 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er hat die Vorbehaltsware gut sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen und ausreichend abgrenzbar zu anderer Ware, auch zu sonstiger Ware von uns, insbesondere bereits bezahlter, zu lagern. Er hat die Vorbehaltsware zudem ausreichend, insbesondere gegen Wasser, Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.
- 5.10 Der Käufer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass wir unseren Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe etwaiger lokaler gesetzlicher Vorgaben in staatlichen Registern anmelden können.

## VI. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

- 6.1 Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab Werk oder Lager für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Die Wahl der Versandart, Beauftragung des Transporteurs, etc. erfolgt durch uns, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziffer 3.1 dieser AGB. Sofern sich nach Vertragsschluss, gegebenenfalls auch abweichend von unserem Angebot, die Notwendigkeit bestimmter Sonderverpackungen ergibt, sind die die diesbezüglichen Kosten ebenfalls vom Käufer zu tragen. Entsprechendes gilt, wenn wir aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, auf Ausweichverpackungen zurückgreifen müssen. Ziffer 6.3 dieser AGB bleibt hiervon unberührt. Sofern der Versand unter Nutzung von Mehrwegbehältern des Käufers erfolgen soll, hat der Käufer uns diese rechtzeitig, gereinigt und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Eine Reinigung der Behälter durch uns ist – weder vor noch nach Nutzung zum Versand – nicht geschuldet.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht mit unserer Bereitstellung zum Versand durch den beauftragten Transporteur auf den Käufer über (Ex Works Incoterms 2020).
- 6.3 Jede Erhöhung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Verpackungsart, des Beförderungsweges oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkende Umstände hat ebenfalls, auch bei sonst frachtfreiem Versand, der Käufer zu tragen, sofern er diese gewünscht oder verursacht hat.

## VII. Lieferfristen und Lieferhindernisse, Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt

- 7.1 Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart ist. Bei unverbindlichen oder ungefähren (beispielsweise „ca.“, „etwa“) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Schriftlich verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind, alle sonstigen vom Käufer zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen und etwaig bestehende Mitwirkungspflichten (z.B. Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung, etc.) erbracht sind; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor vereinbarter Lieferzeit sind zulässig, soweit für den Käufer nicht unzumutbar.
- 7.2 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung dafür erforderliche Lieferungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor

Vertragsabschluss mit dem Käufer nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, so werden wir den Käufer unverzüglich schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Lieferfristen um die entsprechende Dauer zu verlängern, oder bei nicht nur kurzfristiger Hinderung von mehr als 30 Tagen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben

- 7.3 Ziffer 7.2 gilt entsprechend in Fällen von höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 1 Woche). Fälle höherer Gewalt sind insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen im Gesundheitssektor (z. B. Pandemie, Epidemie, Seuche), inkl. Covid19, Naturkatastrophen (z. B. Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Arbeitskämpfe, Betriebsstörung, Streik, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Akte terroristischer Gewalt, unverschuldete Energie-, Transport oder Materialmangelengpässe, behördliche Eingriffe sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns verschuldet herbeigeführt worden sind.

## VIII. Gewährleistung, Beschaffenheit der Ware, Garantien

- 8.1 Soweit wir mit dem Käufer ausdrückliche und verbindliche Vereinbarungen über Qualität, Eigenschaften, Spezifikationen, etc. und/oder Menge der bestellten Ware getroffen haben („vereinbarte Beschaffenheit“), sind diese gegenüber den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB vorrangig. Im Übrigen ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, davon auszugehen, dass die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, soweit sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt unberührt.
- 8.2 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Lieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Käufer hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.
- 8.3 Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlagen oder unberechtigter Verweigerung der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer IX. dieser AGB bleibt hiervon unberührt.
- 8.4 Die in Katalogen, Prospekten und sonstigen Darstellungen der Produkte gemachten Angaben und Beschreibungen sind nur maßgeblich, soweit der Käufer hierauf ausdrücklich im Rahmen seiner Bestellung Bezug genommen hat und wir dies nach Maßgabe von Ziffer 2.2 dieser AGB bestätigt haben.

- 8.5 Für Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung in Form von Sachmängeln (Gewährleistung) beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Gefahrübergang (Ziff. 6.2). Bei Schadensersatzansprüchen gilt dies nicht in den Fällen des § 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), der Ziffer 9.2 dieser AGB oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist.
- 8.6 Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet haben. Dies gilt auch für jegliche Angaben, Spezifikationen und sonstige Produktbeschreibungen in unseren Angeboten, etwa zu bestimmten Werkzeugstandzeiten, Ausbringungsmengen, etc.
- 10.3 Unabhängig davon wird der Käufer uns im Falle eines erforderlich werdenden Produktrückrufs oder sonstigen im Zusammenhang hiermit stehenden Aktionen angemessen unterstützen und die von uns angeordneten Maßnahmen, soweit diese dem Käufer zumutbar sind, befolgen.
- 10.4 Wird der Käufer infolge eines Produktfehlers von Abnehmern in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, uns an einem eventuellen Rechtsstreit unmittelbar zu beteiligen oder uns in einem solchen fortlaufend mit ihm abzustimmen. Der Käufer hat uns bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen bzw. uns, sofern er den Rechtsstreit im Einvernehmen mit uns selbst führt, über sämtliche kostenauslösenden Maßnahmen rechtzeitig vorab zu unterrichten und uns die Wahl und gegebenenfalls Beauftragung von Rechtsanwältinnen zu überlassen. Der Käufer hat Handlungen zu unterlassen, die unsere Rechtsposition beeinträchtigen könnten.

## IX. Haftung

- 9.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus vertraglichem oder gesetzlichem Schuldverhältnis.
- 9.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 9.1 gilt nicht in den nachfolgenden Ausnahmefällen:
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
  - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf;
  - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen haben;
  - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 9.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 9.2, dort 3., 4. und 5. Spiegelstrich vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 9.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.3 und Ziff. 9.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 9.5 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Ziff. 9.2 gilt entsprechend.
- 9.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## X. Produkthaftung

- 10.1 Der Käufer wird uns unverzüglich über ihm bekannt werdende Produktfehler, Beanstandungen von Abnehmern oder allgemein aus dem Markt sowie Risiken bei der Verwendung der Vertragsprodukte unverzüglich unterrichten. Etwaige hieraus resultierende Gewährleistungsansprüche von Abnehmern gegen den Käufer bleiben hiervon unberührt.
- 10.2 Sind etwaige aus einer Produkthaftung unmittelbar gegen uns resultierende Ansprüche Dritter darauf zurückzuführen, dass der Käufer die Vertragsprodukte, deren Ausstattung oder aber deren Verpackung geändert oder darauf vorhandene Warnhinweise

entfernt hat, so stellt er uns im Innen- und Außenverhältnis von solchen Ansprüchen vollumfänglich frei.

- 10.3 Unabhängig davon wird der Käufer uns im Falle eines erforderlich werdenden Produktrückrufs oder sonstigen im Zusammenhang hiermit stehenden Aktionen angemessen unterstützen und die von uns angeordneten Maßnahmen, soweit diese dem Käufer zumutbar sind, befolgen.
- 10.4 Wird der Käufer infolge eines Produktfehlers von Abnehmern in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, uns an einem eventuellen Rechtsstreit unmittelbar zu beteiligen oder uns in einem solchen fortlaufend mit ihm abzustimmen. Der Käufer hat uns bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen bzw. uns, sofern er den Rechtsstreit im Einvernehmen mit uns selbst führt, über sämtliche kostenauslösenden Maßnahmen rechtzeitig vorab zu unterrichten und uns die Wahl und gegebenenfalls Beauftragung von Rechtsanwältinnen zu überlassen. Der Käufer hat Handlungen zu unterlassen, die unsere Rechtsposition beeinträchtigen könnten.

## XI. Schutzrechte Dritter

- 11.1 Wir sind lediglich verpflichtet, die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu liefern, die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die wir bei Vertragsabschluss kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten, vorausgesetzt, das Recht oder der Anspruch beruht auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum
- a) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern der Käufer dort seinen Sitz oder seine Niederlassung hat; oder
  - b) nach dem Recht eines ausländischen EU-Staates, sofern der Käufer dort seinen Sitz oder seine Niederlassung hat; oder
  - c) nach dem Recht eines Drittlandes nur dann, sofern wir mit dem Käufer ausdrücklich schriftlich die Verwendung oder den Verkauf unserer Produkte in diesem Drittland vereinbart haben.
- 11.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns an den Käufer gelieferten Produkten berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Käufer wie folgt:
- a) Wir werden nach unserer Wahl zunächst versuchen, auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder den Liefergegenstand unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Eigenschaften so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht möglich, oder lehnen wir dies ab, stehen dem Käufer seine gesetzlichen Rechte nach Maßgabe dieser AGB zu.
  - b) Dem Käufer stehen nur dann Rechte uns gegenüber für den Fall einer Schutzrechtsverletzung durch unsere Liefergegenstände zu, wenn er uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
  - c) Stellt der Käufer die Nutzung der Produkte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
  - d) Wird der Käufer infolge der Benutzung der von uns gelieferten Produkte von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen angegriffen, so verpflichtet sich der Käufer, uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, uns an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Käufer hat uns bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Käufer hat Handlungen zu unterlassen, die unsere Rechtsposition beeinträchtigen könnten.

- e) Schadensersatzansprüche bestehen im Übrigen nur nach Maßgabe von Ziff. IX.
- 11.3 Bei Anfertigung nach Angaben des Käufers oder nach dessen Mustern ist dieser voll dafür verantwortlich, dass dadurch nicht Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verletzt werden. Andernfalls hat er uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird uns die Lieferung oder Herstellung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir - ohne Überprüfung der Rechtslage, jedoch nach Benachrichtigung des Käufers - berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist rechtsverbindlich nach, dass die Geltendmachung der Schutzrechte durch einen Dritten unberechtigt ist.
- a) die überlassenen Lieferungen nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- b) keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- c) keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;
- d) keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- e) die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.

## XII. Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1 Der Käufer verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche, produkt- oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen, unser Produkt oder unsere Kunden beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (insgesamt „**vertrauliche Informationen**“). Der Käufer wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden.
- 12.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Käufer an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.
- 12.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziffer 12.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Käufers Stand der Technik wird oder
  - dem Käufer bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
  - von dem Käufer ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
  - aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 12.4 Wir werden im Hinblick auf personenbezogene Daten des Käufers die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren. Details und Informationen zum Datenschutz sind auf unserer Website unter <https://tpe-sealing.de/datenschutz-tpe-sealing/> zu finden.
- Der Käufer verpflichtet sich, uns bei Aufforderung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen im Original die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgegebenen Form zu übersenden.
- 13.3 Der Zugriff auf und die Nutzung von unseren Lieferungen darf nur dann erfolgen, wenn sie der oben genannten Prüfung und Sicherstellung entsprechen; anderenfalls sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet.
- 13.4 Der Käufer verpflichtet sich, bei Weitergabe von Lieferungen weitere Empfänger in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.
- 13.5 Der Käufer verpflichtet sich, uns von allen Schäden freizustellen, die uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziffer 13.1 bis 13.4 entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder. Weitergehende Rechte (z.B. Rücktritt) bleiben unberührt.

## XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 14.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, soweit nicht anderweitig vereinbart, unser Sitz.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**Stand dieser AGB: November 2023**

## XIII. Exportkontrolle / inngemeinschaftlicher Warenverkehr

- 13.1 Die Ausfuhr bestimmter Güter kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - behördlichen oder gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten oder einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für sog. Dual-Use-Güter (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck). Der Käufer ist selbst verpflichtet, die für diese Güter (Lieferungen oder Leistungen, Waren, Software, Technologie) einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, strikt zu beachten.
- 13.2 Der Käufer wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass